

**Satzung über die Kostenbeteiligung an der Schul- und Kindertagesstättenversorgung
in der Stadt Olbernhau
(Essengeldsatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155) i.V.m. § 15 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. November 2001 (GVBl. S. 705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (GVBl. S. 121) und § 2 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau am 10. August 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand**

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in Schulen und Kindertagesstätten, deren Träger die Stadt Olbernhau ist, wird Essengeld nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Versorgung der Kinder in Kindertagesstätten und Schüler in Schulen mit einer warmen Hauptmahlzeit erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Das Essengeld ist von den Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Schul- und Kindertagesstättenversorgung in Anspruch nehmen, sowie von Dritten, die selbst an der Speisung teilnehmen, zu entrichten.

**§ 3
Durchführung der Schul- und Kindertagesstättenversorgung**

- (1) Die Durchführung der Schul- und Kindertagesstättenversorgung erfolgt durch die Schulküche in der Mittelschule Olbernhau.
- (2) Die Verteilung der Mahlzeiten an die entsprechenden Einrichtungen erfolgt durch die Stadt Olbernhau (Hausmeister).

**§ 4
Essengeldhöhe/Maßstab**

- (1) Folgende Essengelder je Portion werden festgesetzt:

Einrichtung	Essengeld
Kinderkrippe	1,28 €
Kindergarten	1,02 €
Hort (inkl. Schüler Klasse 1 bis 4)	1,35 €
Schüler (Mittelschule Klasse 5 bis 10)	1,50 €
Gymnasium	2,00 €
Erwachsene	2,64 € (auf der Grundlage der Vorgaben des Finanzamtes)

§ 5
Teilnahme Dritter an der Speisung

Pädagogischem Personal sowie Angestellten und Gästen der Schulen/Kindertagesstätten wird die Möglichkeit zur Teilnahme an der Speisung bei rechtzeitiger Anmeldung bei der jeweiligen Leiterin der Einrichtung gegeben.

§ 6
Fälligkeit/Kassierung

- (1) Das Essengeld wird in den Kindertagesstätten in der Regel zum 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig, in den Schulen eine Woche im Voraus. Die Einrichtungen können in ihrer Hausordnung jeweils abweichende Regelungen treffen.
- (2) Die Kassierung erfolgt in der Regel in Form von Bargeld durch das jeweilige Personal der Einrichtungen oder durch die Schüler selbst, entsprechend den Hausordnungen der Einrichtungen.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Abgabenschuldners wird ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingeleitet.

§ 7
Abmeldung

Die Abmeldung der Essenteilnahme wegen Krankheit oder sonstiger Abwesenheit muss für den betreffenden Tag bis spätestens 9.00 Uhr früh bei der Kassiererin erfolgt sein, um die Abmeldung in der Schulküche zu gewährleisten. Für später oder nicht erfolgte Abmeldungen wird das Essengeld für die zubereitete Mahlzeit berechnet bzw. nicht rückerstattet.

§ 8
In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft. Damit tritt Punkt 3 der Gebührenordnung vom 01.01.2001 außer Kraft.

Olbernhau, den 11. August 2006

Dr. Laub
Bürgermeister

- Siegel -